

Wichtige Informationen zur Anmeldung für die Harder Kinderbetreuungseinrichtungen

Um Ihrem Kind einen guten Betreuungsstart zu bieten und Ihnen vorab schon einige Fragen zu beantworten, bitten wir Sie, das folgende Dokument zu lesen.

Allgemeine Informationen:

- Voraussetzung für einen Kinderbetreuungsplatz ist der in Hard gemeldete Hauptwohnsitz des Kindes und dessen Erziehungsberechtigten.
- Die Harder Kinderbetreuungseinrichtungen sind für Kinder berufstätiger Eltern ganzjährig geöffnet. Lediglich an vier Wochen im Jahr sind die Einrichtungen geschlossen. Die freien Tage werden im Herbst mit dem Ferienkalender bekannt gegeben.
- Anmeldungen sind für ein Quartal verbindlich. Buchungsänderungen werden jeweils bis zum 20. Dezember und 20. März entgegengenommen, sind für die Folgemonate verbindlich und werden nicht rückvergütet.
- Der Bedarf für die Ferienbetreuung (Semester-, Oster- und Sommerferien) wird zeitgerecht separat abgefragt. Dieses Betreuungsangebot besteht lediglich für jene Tage/Wochen, an welchen berufstätige Eltern ihren Beruf tatsächlich ausüben.
- Bei vorhersehbarer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, ...) muss das Essen bis spätestens Dienstag der Vorwoche bis 10.00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abgemeldet werden, ansonsten wird das Essen automatisch bestellt und verrechnet.
- Bei unvorhergesehenem Fehlen des Kindes (Erkrankung, ...) wird das Essen verrechnet. Es besteht die Möglichkeit, das Essen in der Einrichtung abzuholen.
- Die Kosten für die Betreuung und das Mittagessen werden monatlich im Nachhinein per Bankeinzug von der Marktgemeinde Hard eingezogen. Zur Zahlung fällig werden die angemeldeten Betreuungszeiten und das bestellte Essen. Tarife siehe Tarifblatt auf der Homepage der Marktgemeinde Hard.
- Nach 3 Wochen unentschuldigtem Fernbleiben gilt das Kind automatisch als abgemeldet.
- Anträge zur Tarifiereduzierung werden im Gemeindeamt von Hr. Matthias Österle (+43 5574 697238, soziales@hard.at) bearbeitet.
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Eltern oder an andere von Eltern bestimmte Personen.
- Bei Krankheit (Kopfläusen, Fieber, ansteckenden Krankheiten, usw.) oder sonstigem Fernbleiben muss die Einrichtung informiert werden und die Kinder müssen zu Hause bleiben.

- Änderungen der Daten (Adresse, Telefonnummer, Abholberechtigung, Bankdaten, usw.) sind umgehend in der Einrichtung bekannt zu geben.
- Für Kleidung und Spielsachen, die in der Einrichtung abhandenkommen, übernehmen wir keine Haftung.

Ihr Kind besucht eine Kleinkindbetreuung:

- Die Möglichkeit zum Besuch einer Kleinkindbetreuung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Kindertarteneintritt.
- Kinder berufstätiger Eltern, werden bei der Platzvergabe vorgezogen.

Ihr Kind besucht einen Kindergarten:

- Ein Kindergartenkind muss regelmäßig mindestens vier Vormittage in der Woche den Kindergarten besuchen.
- Kindergartenpflicht im Ausmaß von 20 Stunden besteht für alle fünfjährigen, sowie vierjährigen Kinder mit Sprachförderbedarf. Ein Ansuchen zur Befreiung der Kindergartenpflicht ist über die Abteilung Elementarpädagogik des Landes Vorarlberg im Februar (!) einzureichen.
- Darf Ihr Kind alleine nach Hause gehen, muss von den Erziehungsberechtigten ein formloses Schriftstück aufgesetzt und im Kindergarten abgegeben werden. Die Eltern haben für die Sicherheit ihrer Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Zudem ist die Einschätzung des pädagogischen Personals, ob das Kind körperlich und emotional in der Lage ist, den Weg selbständig zu bewältigen ausschlaggebend.